

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2019/2020

Rechengrößen der Sozialversicherung 2020

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2020 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2019	2020
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.537,50 €	4.687,50 €
RV und AV/Monat (West)	6.700,00 €	6.900,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	6.150,00 €	6.450,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	60.750,00 €	62.550,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	54.450,00 €	56.250,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2020

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	29.01.	26.02.	27.03.	28.04.	27.05.	26.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	29.07.	27.08.	28.09.	28.10.	26.11.	28.12.

Neue Sachbezugswerte 2020

Verpflegung gesamt	mtl. 258 €(2019: 251 €)
Frühstück	mtl. 54,00 €(1,80 €tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 102,00 €(3,40 €tägl.)
Unterkunft	mtl. 235 €(2019: 231 €)

Beitragssätze 2020

Folgende Beitragssätze wurden für 2020 festgelegt:

	2019	2020
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,50 %	2,40 %

Mindestlohn

Der Mindestlohn wird zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde angehoben.

Mindestausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten ab 2020 im ersten Lehrjahr 515 Euro. Dieser Wert soll künftig weiter ansteigen. Tarifverträge haben Vorrang vor der Mindestvergütung, Ausnahmen von der Mindestvergütung sind künftig also dennoch möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Künstlersozialabgabe

Im Jahr 2020 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe weiterhin 4,0 Prozent betragen. Er bleibt damit im dritten Jahr in Folge auf einem stabilen Niveau.

Steuervergünstigungen für Berufstätige und Ehrenamtliche

Bei mehr als acht Stunden auswärtiger Tätigkeit steigt die Pauschale für Verpflegungskosten von 12 auf 14 Euro, bei 24 Stunden auf 28 Euro. Für die An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen steigt die Pauschale auf 14 Euro. Berufskraftfahrer und andere Arbeitnehmer, die mehrtägig unterwegs sind und in ihrem Auto übernachten, können eine Pauschale von acht Euro pro Tag geltend machen.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, könnte 2020 von einer höheren Steuerpauschale profitieren. Übungsleiter könnten dann 3.000 Euro, andere Ehrenamtliche 840 Euro für Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (wie Fahrtkosten) steuerlich geltend machen.

Lohnsteuerpauschalisierungsgrenzen 2020 für kurzfristig Beschäftigte

Ab 01.01.2020 steigen für kurzfristig Beschäftigte die Pauschalisierungsgrenzen. Der Durchschnittslohn pro Tag soll auf 120 Euro (bisher 72 Euro) steigen und der Stundenlohn soll künftig maximal 15 Euro (bisher 12 Euro) betragen. Es bleibt allerdings dabei, dass die Beschäftigung nicht regelmäßig wiederkehrend sein und sie nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage umfassen darf.

Quellen:
www.tk.de
www.businessinsider.de
b.b.h.